

Antrag

der Abgeordneten Toms und Rupp

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend NÖ Bauordnung 1996, 1. Novelle,
LT-251/B-23

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf sowie der
Motivenbericht werden wie folgt geändert:

1. Vor der Änderungsanordnung wird die Wortfolge „Artikel I“ vorangestellt.
2. Im § 1 Abs.3 Z.4 wird die Wortfolge „Stromerzeugungsanlagen (§ 2 des Gesetzes über
Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in NÖ, LGBl.7800)“ ersetzt durch die
Wortfolge: „Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität (§ 2 Z.30 des NÖ
Elektrizitätswesengesetzes 1999, LGBl.7800) soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen
Genehmigung bedürfen, sowie“.
3. Im § 2 Abs.1 wird das Wort „Gemeinderat“ durch die Wortfolge „Gemeindevorstand
(Stadtrat)“ ersetzt.
4. Im § 4 erhält die Ziffer 10 die Bezeichnung Ziffer 11. § 4 Z.10 (neu) lautet:

„10. Mobilheim: die zum Bestimmungsort überführte, für den Aufenthalt von Menschen
geeignete Anlage, die nicht den Anforderungen für den Bau und die Benutzung
als Straßenfahrzeug genügt, aber selbst noch über Mittel zur Beweglichkeit
(Anbringungsmöglichkeit für Räder) verfügt.“
5. Im §7 Abs. 1. erster Satz wird das Wort „unzumutbar“ durch das Wort
„unverhältnismäßig“ ersetzt.

6. § 11 Abs.3 erster Satz lautet:

„Das Fahr- und Leitungsrecht nach Abs.1 Z.1 lit.c muss mindestens die Ausübung folgender Rechte gewährleisten:

- o Benützung des Grundstücks in einer Breite von mindestens 3 m durch Fahrzeuge,
- o Benützung durch Einsatzfahrzeuge des Rettungs-, Katastrophen- und Sicherheitsdienstes und
- o die Verlegung, Instandhaltung und Wartung aller für eine widmungsgemäße Verwendung des Bauplatzes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (Hausleitung nach § 17 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl.8230, und § 8 Abs.4 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951).“

7. Im § 11 Abs.3 zweiter Satz tritt an die Stelle des Zitats „BGBl.Nr.343/1989“ das Zitat „BGBl.Nr.140/1997“.

8. Im § 15 Abs.1 Z.8 wird das Wort „Funksendeanlagen“ ersetzt durch die Wortfolge: „Funkanlage mit Tragkonstruktion“

9. Dem § 15 Abs.1 Z.18 wird folgende Wortfolge angefügt:

„sowie die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.“

10. § 17 Z.14 zweiter Satz entfällt.

11. Dem § 19 Abs.1 Z.1 lit.a wird folgender Teilsatz angefügt:

„o die im Bauboden des Baugrundstücks vorhandenen Einbauten sowie die darüber führenden Freileitungen,“

12. Im § 19 Abs.2 wird der Punkt nach Ziffer 7 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 8 angefügt:

„8. bei Fachmarktzentren, die auf Grundstücken geplant sind, für die keine Widmung Bauland Einkaufszentrum/Fachmarktzentrum festgelegt wurde, eine Erklärung über ihre Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs.1 Z.14 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000, (Raumverträglichkeit).“

13. Im § 20 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Fachmarktzentren ist zusätzlich zu prüfen, ob die Raumverträglichkeit nach § 1 Abs.1 Z.14 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000, gegeben ist, sofern für das Grundstück nicht eine Widmung Bauland Einkaufszentrum/Fachmarktzentrum festgelegt wurde.“

14. Im § 22 Abs.1 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die Baubehörde hat diese Feststellung 14 Tage vor Erteilung der Baubewilligung den Nachbarn (§ 6 Abs.1 Z.3 und 4) und dem Straßenerhalter (§ 6 Abs.3) mitzuteilen. Durch die Mitteilung werden keine Nachbarrechte begründet.“

15. Dem § 23 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist aus den der Baubehörde vorgelegten Bauplänen (§ 19) ersichtlich, dass durch das geplante Bauwerk eine Grundstücksgrenze überbaut wird und keine Ausnahme nach § 49 Abs.1 4 Satz vorliegt, dann darf eine Baubewilligung nur mit der aufschiebenden Bedingung der Vorlage eines Grundbuchsbeschlusses über die Vereinigung der betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteile bei der Baubehörde vor Baubeginn, erteilt werden.“

16. Die Ziffer 63 entfällt.

17. Dem § 30 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fertigstellung eines Teiles eines bewilligten Bauvorhabens darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem bewilligten Verwendungszweck, den Vorschriften dieses Gesetzes und der NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl.8200/7, und dem Bebauungsplan entspricht.“

18. Im § 38 erhalten die Absätze 2 bis 8 die Bezeichnung Absatz 3 bis 9.

19. § 38 Abs.2 (neu) lautet:

„(2) Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit Verordnung für Grundstücke, die

- keine Bauplätze nach § 11 Abs.1 sind und
- die Voraussetzungen für einen Bauplatz (§ 11 Abs.2) erfüllen und
- durch eine seit dem 1.Jänner 1997 in Bau befindliche Gemeindestraße aufgeschlossen sind,

eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe nach Abs.1 auszuschreiben.

Die Vorauszahlung ist einheitlich für alle durch die Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke

- in einer Höhe von 20 % bis 80 % der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße erst begonnen wird,
 - in einer Höhe von 10 % bis 40 % der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße schon begonnen wurde,
- als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen festzusetzen.“

20. In der Änderungsanordnung Z.76 tritt anstelle des Zitats „§ 38 Abs.2“ das Zitat „§ 38 Abs.3 (neu)“.

21. Dem § 38 Abs.3 (neu) werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vorauszahlung nach Abs.2 darf

- in Teilbeträgen eingehoben und
- im Falle der Neuerrichtung einer Straße nicht vor Baubeginn fällig gestellt werden.

Bei Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe nach Abs.1 sind die entrichteten Teilbeträge der Vorauszahlung nach Abs.2 prozentmäßig vom Gesamtbetrag abzuziehen.“

22. In der Änderungsanordnung Z.77 tritt anstelle des Zitats „§ 38 Abs.4“ das Zitat „§ 38 Abs.5 (neu)“.

23. Dem § 39 Abs.1 werden folgende Sätze angefügt:

„Erfolgt die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe für einen Bauplatz, der durch eine Teilfläche des Grundstücks vergrößert wurde, für das eine Vorauszahlung nach § 38 Abs.2 vorgeschrieben wurde, sind die entrichteten Teilbeträge anteilmäßig zu berücksichtigen. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis des Ausmaßes der Teilfläche zum Gesamtausmaß der Grundstücksfläche, für die die Vorauszahlung nach § 38 Abs.2 entrichtet wurde. § 38 Abs.3 letzter Satz gilt sinngemäß.“

24. § 48 Abs.2 lautet:

„(2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der für das Baugrundstück im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungs- und Nutzungsart und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkung des Bauwerks und dessen Benützung auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.“

25. Dem § 62 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Aufbringung häuslicher Abwässer gemeinsam mit den genannten landwirtschaftlichen Schmutzwässern auf landwirtschaftlichen Flächen zulässig, ist keine Senkgrube zu errichten, wenn die häuslichen Abwässer direkt in die Sammelgrube für landwirtschaftliche Schmutzwässer eingeleitet werden.“

26. § 63 Abs.3.3. Satz lautet:

„ Wenn auch das nicht möglich ist, hat die Baubehörde im Baubewilligungsbescheid für das Vorhaben die Anzahl der aufgrund der Verordnung nach Abs.1.2. Satz erforderlichen und nicht herstellbaren Stellplätze festzustellen.

27. § 69 Abs.2 Z.10 und 11 lauten:

„10. die Lage und das Ausmaß von privaten Abstellanlagen sowie eine höhere als die nach § 63 Abs.1 festgelegte Anzahl von Stellplätzen,

11. das Verbot der Errichtung von Tankstellen und Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten, sowie der regelmäßigen Verwendung von Grundstücken oder Grundstücksteilen als Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger,“

28. Dem § 77 wird folgender Abs.9 angefügt:

„(9) Die nach der bisherigen Rechtslage bewilligten Nebenfenster und Lüftungsöffnungen in äußeren Brandwänden dürfen über die bewilligte oder bisher gesetzlich vorgesehene Dauer bestehen bleiben, so lange der Eigentümer des an die Brandwand angrenzenden Grundstückes zustimmt.“

29. Die Bemerkungen zur Ziffer 41 im Motivenbericht zur Regierungsvorlage werden wie folgt ergänzt:

„Eine Einfriedung ist im Sinne der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 24. November 1992, 92/05/0146) nicht als bauliche Anlage anzusehen, wenn nur ein Sockel bis 60 cm Höhe errichtet wird, darin Steher für ein Maschengitter oder einen Holzzaun fundiert werden, und die Höhe oder das Gewicht des Gitters oder des Zaunes die Standfestigkeit des Sockel nicht beeinträchtigen.“

30. Nach der Ziffer 138 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

1. Die Bestimmung des Art. I Z. 3 ist erstmals mit dem Beginn der Funktionsperiode des Gemeinderates nach der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl oder der dieser gleichzuhaltenden Gemeinderatswahl anzuwenden.
2. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei Gemeindebehörden nach der NÖ Bauordnung 1996 anhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.“